

TE OGH 2000/2/24 8Ob215/99x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Langer, Dr. Rohrer, Dr. Adamovic und Dr. Spenling als weitere Richter im Konkurs über das Vermögen der A*****gesellschaft m.b.H., *****, infolge Revisionsrekurses der Konkursgläubigerin R***** Ges.m.b.H. i.L., *****, vertreten durch den Liquidator Ernst R***** gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz als Rekursgericht vom 21. Juni 1999, GZ 2 R 186/98f-242, womit dem Rekurs der Konkursgläubigerin gegen den Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 9. Juni 1998, GZ 23 S 214/95-232, nicht Folge gegeben wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs der Konkursgläubigerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 171 KO ist, soweit die Konkursordnung nichts anderes anordnet, auf das Verfahren unter anderem die Zivilprozessordnung anzuwenden. Mangels eigenständiger Regelung in der den Konkurs betreffenden Bestimmung des § 176 KO gelten im Konkursverfahren die Anfechtungsbeschränkungen des § 528 ZPO (8 Ob 100/97g; 8 Ob 239/97y u. a.). Gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO ist der Revisionsrekurs gegen bestätigende Beschlüsse jedenfalls unzulässig. Es muss nicht geprüft werden, ob die Zurückweisung von Forderungsanmeldungen während des anhängigen Konkursverfahrens dem Ausnahmetatbestand des § 528 Abs 2 Z 2 zweiter Halbsatz ZPO (Zurückweisung der Klage ohne Sachentscheidung aus formellem Grund) gleichzuhalten ist, weil im hier zu entscheidenden Fall das Konkursverfahren rechtskräftig beendet ist. Wie sich aus der Regierungsvorlage zur WGN 1989 ergibt, sollten von der Unanfechtbarkeit nur jene Beschlüsse ausgenommen werden, "durch die der Rechtsschutzanspruch überhaupt verneint wird" (991 BlgNR 17. GP zu § 528 ZPO; 8 Ob 271/99g). Von einer definitiven Versagung des Rechtsschutzes (vgl 5 Ob 2019/96i; 8 Ob 106/99t) kann aber jedenfalls dann keine Rede sein, wenn der Gläubigerin die Möglichkeit jederzeitiger Klage offensteht (vgl zur Zurückweisung eines Antrags auf Erlassung eines Wechselzahlungsauftrags 8 Ob 3/94). Gemäß Paragraph 171, KO ist, soweit die Konkursordnung nichts anderes anordnet, auf das Verfahren unter anderem die Zivilprozessordnung anzuwenden. Mangels eigenständiger Regelung in der den Konkurs betreffenden Bestimmung des Paragraph 176, KO gelten im Konkursverfahren die Anfechtungsbeschränkungen des Paragraph 528, ZPO (8 Ob 100/97g; 8 Ob 239/97y u. a.). Gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO ist der Revisionsrekurs gegen bestätigende Beschlüsse jedenfalls unzulässig. Es muss nicht geprüft werden, ob die Zurückweisung von

Forderungsanmeldungen während des anhängigen Konkursverfahrens dem Ausnahmetatbestand des Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, zweiter Halbsatz ZPO (Zurückweisung der Klage ohne Sachentscheidung aus formellem Grund) gleichzuhalten ist, weil im hier zu entscheidenden Fall das Konkursverfahren rechtskräftig beendet ist. Wie sich aus der Regierungsvorlage zur WGN 1989 ergibt, sollten von der Unanfechtbarkeit nur jene Beschlüsse ausgenommen werden, "durch die der Rechtsschutzanspruch überhaupt verneint wird" (991 BlgNR 17. GP zu Paragraph 528, ZPO; 8 Ob 271/99g). Von einer definitiven Versagung des Rechtsschutzes vergleiche5 Ob 2019/96i; 8 Ob 106/99t) kann aber jedenfalls dann keine Rede sein, wenn der Gläubigerin die Möglichkeit jederzeitiger Klage offensteht vergleiche zur Zurückweisung eines Antrags auf Erlassung eines Wechselzahlungsauftrags 8 Ob 3/94).

Die inhaltlich gleichlautenden Entscheidungen der Vorinstanzen können daher - wie das Rekursgericht im angefochtenen Beschluss zutreffend ausgesprochen hat - vor dem Obersten Gerichtshof nicht mehr bekämpft werden (1 Ob 239/98y).

Der Revisionsrekurs ist zurückzuweisen.

Anmerkung

E57080 08A02159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0080OB00215.99X.0224.000

Dokumentnummer

JJT_20000224_OGH0002_0080OB00215_99X0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at